



BEILAGE 2

Arbeitsmedizinische Information zu Schwangerschaft und Stillzeit

GEFAHRENBESCHREIBUNG

ARBEITSBEREICH: Pflichtschulbereich

Arbeitsplätze oder –vorgänge im Rahmen der Tätigkeit als Arbeitnehmerin, die mit ...

- Heben und Tragen schwerer Lasten ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig mehr als 5 kg, gelegentlich mehr als 10 kg
- Ziehen und Schieben schwerer Lasten ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig mehr als 8 kg, gelegentlich mehr als 15 kg
- vorwiegender Stehbelastung (ab der 20.Schwangerschaftswoche nicht mehr als 4 Stunden am Stück!)
- übermäßigem Strecken des Körpers oder starkem Bücken und Knien (z.B. BSP)
- Infektionsgefahr
- Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe (z.B. Chemie)
- besonderen Unfallgefahren (z.B. Physik)
- Einwirkung von belästigenden Gerüchen (z.B. Chemie)
- physischen Belastungen wie Erschütterungen oder Schwingungen, Nässe, Kälte, Hitze

... verbunden sind, können mit einer Gefährdung für werdende oder stillende Mütter einhergehen und unterliegen daher Beschäftigungsbeschränkungen bzw. –verboten!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

1. Schwangere Lehrerinnen dürfen ausnahmslos nicht mehr eingesetzt werden:
 - im Unterrichtsfach BSP sowie in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen mit ausgeprägtem Sportbezug
 - wenn ein Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen = Speichel, Harn, Stuhl, Blut möglich ist
 - bei Klassen mit erziehungsschwierigem Kind/Kindern (Sondererziehung), wenn aggressive Übergriffe seitens SchülerInnen möglich sind
2. Eingeschränkte Einsetzbarkeit:
 - in der Pausenaufsicht - erforderliche Voraussetzung ist der zusätzliche Einsatz von mindestens einer weiteren Lehrkraft - bei Bedarf auch mehr
 - Versuche in Chemie - Verbot Einsatz chemischer Arbeitsstoffe
 - Versuche in Physik - Einsatz von Laser
3. Einsatz bei Schüler*Innen mit erhöhtem Förderbedarf:
 - Wenn vonseiten der Schulleitung im Fragebogen die Unbedenklichkeit hervorgeht, ist ein Verbleib möglich.

Es werden alle SchulleiterInnen um entsprechende Berücksichtigung bei der Personaleinsatzplanung ersucht! Ersatzweise soll der Einsatz dieser schwangeren LehrerInnen primär durch eine andere

Unterrichtsverwendung erfolgen. Ist dies an einem einzelnen Schulstandort (idR die Stammschule) nicht möglich, wird durch den/die zuständige/n Schulreferenten versucht werden, vorübergehend eine entsprechende Unterrichtsverwendung in zumutbarer Weise an einer anderen/weiteren Schule zu finden.

In allen anderen Fällen besteht kein generelles Einsatzverbot. Der AMD Salzburg kann aber im Rahmen von Arbeitsplatzevaluierungen aus Anlass von Schwangerschaften im Einzelfall dem Dienstgeber eine Einsatzbeschränkung empfehlen.

- Frauenarbeitsplätze sollten unabhängig vom Vorliegen einer Schwangerschaft auf die oben genannten Gefährdungen hin evaluiert werden (Mutterschutzevaluierung – Beilage 1).
- Vor Eintritt der Schwangerschaft sollte ein ausreichender Impfschutz sichergestellt sein (Tetanus, Polio, FSME, Hepatitis A + B, Röteln, insbes. an Arbeitsplätzen mit Infektionsgefährdung wie im Krankenhaus, Parteienverkehr etc. – Beilage 6)
- Begrenzung der Arbeitszeit auf 22 Wochenstunden (keine MDL), bzw. gesamt (A/B/C Zeiten) nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich
- Vermeidung von oben genannten Belastungen für Schwangere
- Zur Verfügung Stellung von Sitz- und Ruhemöglichkeiten
- Verwendung von technischen Hilfsmitteln bei der Manipulation mit Gewichten bis zur oben genannten Grenze
- Rauchverbot im Bereich des Arbeitsplatzes
- Freistellung nur bei bestimmten Schwangerschaftskomplikationen oder Erkrankungen über Bestätigung des behandelnden Facharztes bzw. arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes